

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, um 6 Uhr für den folgenden Tag. Der Verkaufspreis des Einzelheftes beträgt 20 Pf., monatlich 2,40 Mk., vierteljährlich 7,20 Mk., halbjährlich 13,20 Mk., jährlich 24,00 Mk. Bei den bestellten Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk., ohne Zustellungsgebühr. Die Postämter, Postboten sowie unsere Ausreißer und Geschäftsstellen nehmen ebenfalls Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse der Zeitungen, der Lieferanten oder der Geschäftsstellen — hat der Bezucker keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in den obgenannten Fällen keine Ansprüche, sollte die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht eintreffen. Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pf. / Zustellen sind nicht postfällig zu beschließen, finden an dem Betrage die Einschließung über die Geschäftsstelle. / Inanspruchnahme des Abdruckes ist unzulässig. / Berlin-Vertrieb: Berlin 68/88.

Wochenblatt für Wilsdruff  
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das  
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Nr. 26614.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Nr. 184.

Freitag den 9. August 1918.

77. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Vieh-Aufbringung.

#### A. Rückständige Vieh-Abgabe.

1. **Sämtliche Rinder und Schweine**, die die Vertrauensmänner der Amtshauptmannschaft bei früheren Anschreibungen zur Abgabe bestimmt haben, die aber **bisher noch nicht abgeliefert worden sind, sind unverzüglich, spätestens bis zum**

**20. August 1918**

an einen Viehhändler oder Fleischer des Bezirks abzugeben.

2. Die **Vertrauensmänner** werden ersucht, gelegentlich der von ihnen aus Anlaß der neuen Viehumlage (s. Abschnitt C) vorzunehmenden Stadtdurchsicht diejenigen Viehhalter festzustellen, die noch mit der Lieferung von Rindern und Schweinen im Rückstande sind. Das Gewicht, mit dem die einzelnen Viehhalter noch im Rückstande sind, ist in die dafür vorgesehene Spalte des neuen Schlachtvieh-Katasters einzutragen. Das neue Schlachtvieh-Kataster, für das den Vertrauensmännern in den nächsten Tagen Vordrucke zugehen werden, ist in **doppelten Stücken auszufertigen**. Ein Stück ist unmittelbar nach der Stadtdurchsicht dem zuständigen Gemeindevorstand zu übergeben, während das 2. Stück an die Amtshauptmannschaft einzusenden ist.
3. Die **Gemeindevorstände** haben zu überwachen, daß die Ablieferung des nach dem Schlachtvieh-Kataster noch rückständigen Schlachtviehs bis zum 20. August erfolgt. Damit sie hierzu in der Lage sind, haben sich die **Viehhalter** von dem laufenden Viehhändler oder Fleischer die **Durchsicht einer Kaufbescheinigung** auszuhandigen zu lassen und sie sofort an die **Gemeindebehörde** abzugeben.
4. Den **Viehhaltern** wird auch künftig nur dasjenige Schlachtvieh auf ihre Ablieferungspflicht angerechnet, für das sie den **Nachweis der Abgabe** durch Vorlegung der **Durchsicht der Kaufbescheinigung** des Händlers oder Fleischers erbringen.
5. **Viehhalter**, welche die sofortige Abgabe des noch rückständigen Schlachtviehs verweigern oder dasselbe bis zum 20. August nicht abliefern, sind der **Amtshauptmannschaft** anzuzeigen, damit die **Enteignung** durch die **Enteignungskommission** vorgenommen werden kann. Die **Kosten** der **Enteignung** treffen den säumigen Viehhalter.

#### B. Vorschuß.

Landwirten, die zur letzten Viehumlage mehr Rälbereinheiten zu je 1 Zentner abgegeben haben, als ihnen bei der letzten Stadtdurchsicht abzuliefern aufgegeben war, wird diese Mehrabgabe bei der neuen Anschreibung gutgerechnet.

#### C. Die neue Viehumlage.

##### I. Höhe der Umlage.

Nach dem neuen Viehumlageplan des Königl. Ministeriums des Innern (Landesfleischstelle) hat der Kommunalverband Meissen-Land in den nächsten 12 Wochen insgesamt aufzubringen

1540 Rinder  
1129 Rälber  
419 Schweine  
234 Schafe.

Hiervon ist zu beden der eigene Bedarf des Kommunalverbandes mit

303 Rindern  
649 Rälbern  
39 Schweinen  
117 Schafen,

so daß nach auswärtigen Kommunalverbänden zu liefern sind:

1237 Rinder  
480 Rälber  
380 Schweine  
117 Schafe.

Die wöchentlich aufzubringende Menge beträgt demnach:

(In Klammern sind die Zahlen der letzten Umlage beigefügt.)

128 (226) Rinder  
94 (166) Rälber  
36 (17) Schweine  
20 (—) Schafe.

Diese Auflage bedeutet eine erhebliche Erleichterung gegenüber der letzten Umlage, die ihre Erklärung in der Einführung der fleischlosen Wochen und in der Herabsetzung der Wochenkopfmenge auf 125 Gramm findet.

##### II. Aufbringung der Rinder und Rälber.

1. Die dem einzelnen Viehhalter aufzuerlegende **Abgabe von Rindern und Rälbern** wird wiederum, wie bei der letzten Umlage, **nach dem Gewichtswert, und zwar nach Rälbereinheiten zu je 1 Ztr.** berechnet.
2. Zu diesem Zwecke haben die Vertrauensmänner erneut umgehend eine **Stadtdurchsicht** vorzunehmen, in jedem Betriebe das **Einzelgewicht** aller Rinder über 3 Monate festzustellen und nach den Grundfragen unter Ziffer 4 das für die prozentuale Abgabe zu Grunde zu legende **Gesamtgewicht** zu errechnen.

Die Feststellung des Gewichts erfolgt durch Schätzung oder Abwiegen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vertrauensmännern und Viehhaltern muß das Gewicht durch Abwiegen festgestellt werden.

3. Die **Stückzahl** und das ermittelte Gewicht der einzelnen Rinderarten, sowie das **Gesamtgewicht** eines Stalles haben die Vertrauensmänner in die dafür vorgesehenen Spalten des neuen Schlachtvieh-Katasters einzutragen.
4. Für die Ermittlung des **Gesamtgewichts eines Stalles** sind folgende Grundfragen maßgebend:
  - a) **Diejenigen Rinder**, mit deren Ablieferung sich ein Viehhalter am Tage der Stadtdurchsicht im Rückstande befindet, **sich nicht mit in den** für die Berechnung der prozentualen Abgabe zu Grunde zu legenden **Rindviehbestand einzubeziehen**, da ihre Ablieferung vorweg zu erfolgen hat.
  - b) **Die auf einer Viehweide untergebrachten Rinder** sind in das für die prozentuale Abgabe zu Grunde zu legende Gewicht **mit einzubeziehen**; soweit ihr Gewicht nicht bekannt ist, ist für jedes derartige Rind ein Gewicht von 6 Zentnern in Ansatz zu bringen.
  - c) **Zuchtvieh**, das in der Zeit nach dem 1. März 1918 aus einem anderen Bundesstaate oder aus dem Auslande bezogen worden ist, ist ein Jahr lang (für die laufende und die nächsten 3 Umlagezeiten) von dem für die prozentuale Abgabe zu Grunde zu legenden Gesamtgewicht abzugreifen.
  - d) Das **Vieh**, das ein Viehhalter nach dem 1. März 1918 als **Zuchtvieh verkauft** hat, ist dem Gesamtgewicht des betreffenden Stalles ein Jahr lang (ebenfalls für die laufende und die nächsten 3 Umlagezeiten) hinzuzurechnen.
  - e) **Die angehörten Bullen der Bullenhaltungsgenossenschaften** im Sinne des Rörgegesetzes bleiben bei der Berechnung des Gesamtgewichts des einzelnen Stalles außer Betracht.
  - f) **Diejenigen zum Zuge verwendeten Bullen und diejenigen Zugochsen**, die zur **Bewirtschaftung unbedingt erforderlich** sind, sind in das für die prozentuale Abgabe zu Grunde zu legende Gesamtgewicht **nur mit der Hälfte ihres Gewichts** einzurechnen. Dabei ist zu beachten, daß grundsätzlich 2 Pferde für 30 Acker, 2 Ochsen für 20 Acker, 2 Rülhe für 7—8 Acker als nötig und ausreichend zu erachten sind.
5. **Von dem** unter Beachtung der Grundfrage in Ziffer 4 errechneten **Gesamtgewicht der Rinder eines Stalles**, das der Vertrauensmann in die dafür vorgesehene Spalte des Schlachtvieh-Katasters einträgt, **sind in den nächsten 12 Wochen insgesamt 7% aufzubringen**. Beträgt zum Beispiel das Gesamtgewicht eines Stalles 100 Zentner, so hat der betreffende Viehhalter in den 12 Wochen **Rinder und Rälber** im Lebendgewicht von zusammen 7 Zentner aufzubringen. Das zur Bewirtschaftung nötige Zugvieh ist den einzelnen Besitzern nach Maßgabe der Grundfrage in Ziffer 4 in jedem Falle zu belassen.
- Der Vertrauensmann bestimmt, wieviel Zentner der einzelne Viehhalter in der 12wöchigen Umlagezeit aufzubringen hat, und bewirkt einen entsprechenden Eintrag in die betreffende Katasterspalte.
6. Die **Abgabe der Rinder und Rälber** ist von den Vertrauensmännern in jeder Gemeinde gleichmäßig auf die ganze Umlagezeit zu verteilen. Die einzelnen Viehhalter haben die ihnen obliegende Auflage in der Weise zu erfüllen, daß sie etwa je  $\frac{1}{3}$  der von ihnen aufzubringenden Zentnerzahl in der Zeit von jetzt ab bis zum 10. September in der Zeit vom 10. September bis 10. Oktober in der Zeit vom 10. Oktober bis 10. November abliefern.
7. Erklärt sich der Viehhalter bereit, die ihm von dem Vertrauensmann bezeichnete Zentnerzahl aufzubringen, so steht es in seinem Ermessen, welche Rinder er abgeben oder ob er an Stelle von Rindern Rälber abliefern will. In diesem Falle kann von einer Anschreibung der zur Abgabe bestimmten Tiere abgesehen werden.
8. Erklärt sich der Viehhalter nicht bereit, die ihm bezeichnete Zentnerzahl freiwillig aufzubringen, haben die Vertrauensmänner diejenigen Rinder, die zur Erfüllung der von ihm aufzubringenden Zentnerzahl nötig sind, nach den bisherigen Grundfragen auszuwählen und anzuschneiden.
9. Liefert ein Viehhalter in der 12wöchigen Umlagezeit mehr ab, als er nach der Auflage aufzubringen hat, ist ihm das Mehr auf die nächste Umlagezeit gutzurechnen. Bleibt er hinter dem Ablieferungsoll zurück, so hat er den Rückstand bei der nächsten Umlage nachzuliefern.
10. Die **Gemeindevorstände** haben an der Stadtdurchsicht grundsätzlich teilzunehmen und den Vertrauensmännern über die Veränderungen im Viehbestand des einzelnen Besitzers (z. B. Anlauf von außersächsischem Zuchtvieh, Verkauf von Zuchtvieh) an der Hand der Viehlisten Auskunft zu erteilen.
11. Die **Gemeindebehörden** sind mit dafür verantwortlich, daß die **einzelnen Viehhalter die ihnen obliegende Auflage fristgemäß aufbringen**. Sie sind auf Grund des ihnen von den Vertrauensmännern zugehenden Vieh-Katasters und der von den Viehhaltern künftig nach A Ziffer 3 unmittelbar nach jedem Verkauf an sie abzugebenden Durchschriften der Kaufbescheinigung des Viehhändlers oder Fleischers in der Lage, die ordnungsmäßige Erfüllung der Ablieferungspflicht der einzelnen Viehhalter zu überwachen. Die Durchschriften sind getrennt nach den einzelnen Viehhaltern gut aufzubewahren.
12. **Am 15. September, 15. Oktober und 15. November d. J.** haben die Gemeindebehörden sämtliche in der jeweilig vorangegangenen Zeit an sie von den Viehhaltern abgegebenen **Durchschriften der Kaufbescheinigungen dem zuständigen Vertrauensmann auszuhandigen**. Dieser hat auch seinerseits an der Hand des ihm von der Gemeindebehörde mit vorzulegenden Rindvieh-Katasters **zu prüfen, ob die einzelnen Viehhalter ihrer Ablieferungspflicht in den vorange-**

Zeitungspreis 1 Pf. für die Schriftleitung, 2 Pf. für den Abonnenten. Einmalige Beiträge 1 Pf. pro Zeile. Die Druckerei ist für die Druckkosten des Textes und der Illustrationen verantwortlich. Die Druckerei ist für die Druckkosten des Textes und der Illustrationen verantwortlich. Die Druckerei ist für die Druckkosten des Textes und der Illustrationen verantwortlich.